



Rat der
Europäischen Union

034104/EU XXVI. GP
Eingelangt am 10/09/18

Brüssel, den 10. September 2018
(OR. en)

11123/18
COR 1

AGRI 364
AGRIORG 57
AGRIFIN 78
DELECT 110

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	7. September 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2018) 5938 final
Betr.:	BERICHTIGUNG vom 6.9.2018 der Delegierten Verordnung C(2018) 4349 der Kommission vom 12. Juli 2018 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 hinsichtlich der Vermarktungsnormen in den Sektoren Obst und Gemüse

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2018) 5938 final.

Anl.: C(2018) 5938 final

Brüssel, den 6.9.2018
C(2018) 5938 final

BERICHTIGUNG

vom 6.9.2018

**der Delegierten Verordnung C(2018) 4349 der Kommission vom 12. Juli 2018 zur
Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 hinsichtlich der
Vermarktungsnormen in den Sektoren Obst und Gemüse**

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung C(2018) 4349 der Kommission vom 12. Juli 2018 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 hinsichtlich der Vermarktungsnormen in den Sektoren Obst und Gemüse

Teil B.2 Nummer VI „Bestimmungen betreffend die Kennzeichnung“ Buchstabe B

Anstatt:

„B. Art des Erzeugnisses

- „Zitronen“, „Mandarinen“ oder „Orangen“, wenn der Inhalt von außen nicht sichtbar ist,
- „Mischung von Zitrusfrüchten“ oder eine gleichwertige Bezeichnung und die gebräuchlichen Namen der verschiedenen Arten im Falle einer Mischung von Zitrusfrüchten deutlich unterscheidbarer Arten,
- bei Orangen der Name der Sorte und/oder bei Navelorangen und Orangen der Sorte „Valencia“ der Name der entsprechenden Sortengruppe,
- bei Satsumas und Clementinen obligatorisch der gebräuchliche Name der Sorte und wahlfrei der Name der Sorte,
- bei anderen Mandarinen und ihren Hybriden obligatorisch der Name der Sorte,
- bei Zitronen wahlfrei der Name der Sorte.

Der Sortenname kann durch ein Synonym ersetzt werden. Ein Handelsname¹⁹ darf nur zusammen mit dem Sortennamen oder dem Synonym angegeben werden.

- „mit Kernen“ im Fall von Clementinen mit mehr als zehn Kernen,
- „kernlos“ (wahlfrei, kernlose Zitrusfrüchte dürfen vereinzelte Kerne enthalten).“

muss es heißen:

„B. Art des Erzeugnisses

- „Zitronen“, „Mandarinen“ oder „Orangen“, wenn der Inhalt von außen nicht sichtbar ist,
- „Mischung von Zitrusfrüchten“ oder eine gleichwertige Bezeichnung und die gebräuchlichen Namen der verschiedenen Arten im Falle einer Mischung von Zitrusfrüchten deutlich unterscheidbarer Arten,
- bei Orangen der Name der Sorte und/oder bei Navelorangen und Orangen der Sorte „Valencia“ der Name der entsprechenden Sortengruppe,
- bei Satsumas und Clementinen obligatorisch der gebräuchliche Name der Sorte und wahlfrei der Name der Sorte,
- bei anderen Mandarinen und ihren Hybriden obligatorisch der Name der Sorte,
- bei Zitronen wahlfrei der Name der Sorte,
- „mit Kernen“ im Fall von Clementinen mit mehr als zehn Kernen,

- „kernlos“ (wahlfrei, kernlose Zitrusfrüchte dürfen vereinzelte Kerne enthalten).“